

/verantwortlich Die Aufstellung des Handelsplanes für den Import und Export erfolgt nach den Festlegungen der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

### Die Planung des Handels mit Zucht- und Nutzvieh

#### § 4

(1) Die Planvorschläge für den Handel mit Nutzvieh sind von den VEAB getrennt für

- a) den An- und Verkauf in den Kreisen und
- b) die Einfuhr in diese Kreise und die Ausfuhr aus diesen Kreisen

in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den LPG auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für die Ausarbeitung des Handelsplanes mit Nutzvieh haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise gemeinsam eine Bilanz über den Bedarf und die Abnahme von Nutzvieh, getrennt nach den sozial-ökonomischen Eigentumsformen, auszuarbeiten und den VEAB zu übergeben.

(3) Die Ausarbeitung der Planvorschläge in den Bezirken hat entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu erfolgen. Die Planvorschläge der Kreise sind durch die von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ausarbeitenden Plan Vorschläge für die bezirksgeleiteten Betriebe zu ergänzen.

#### § 5

Die Planvorschläge für den Handel mit Zuchtvieh sind von den Bezirks-Tierzuchtinspektionen in Verbindung mit den Zuchtbetrieben auszuarbeiten und den VEAB zuzustellen, die im Bezirk für den Handel mit Zuchtvieh zuständig sind. Im Planvorschlag sind die Entwicklung und der Aufbau von Zuchtbeständen in den VEG, LPG und staatlichen Tierzuchtbetrieben zu berücksichtigen.

#### § 6

Über den Import und Export von Zucht- und Nutzvieh haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke gemeinsam Planvorschläge entsprechend den in der Direktive zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes gegebenen Hinweisen zu machen.

#### § 7

Die Planvorschläge nach den §§ 4 bis 6 sind

- a) in den Kreisen den Plankommissionen bei den Räten der Kreise,
- b) in den Bezirken den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke

zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 8

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 ausgearbeiteten und nach § 7 bestätigten Planvorschläge für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt. Hinsichtlich der Planvorschläge über den Import und Export gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Pläne über den Ankauf von Zucht- und Nutzvieh werden den Räten der Bezirke von der Staatlichen Plankommission als spezifizierete Pläne übergeben. Für den Inhalt und die Durchführung sind das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf übergibt den Handelsplan (Liefer- und Empfangsplan) für Nutzvieh an die Räte der Bezirke, Abteilung Erfassung und Aufkauf, und an die VVEAB und den Import- und Exportplan für Zucht- und Nutzvieh an den volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB — I).

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergibt den Bezirks-Tierzuchtinspektionen Kennziffern für die Verteilung des Zuchtviehs.

(5) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind berechtigt, in gegenseitigem Einvernehmen die Pläne nach den Absätzen 3 und 4 zu ändern, sofern dies die Entwicklung der Viehbestände sowie die Sicherung der Brutto- und Marktproduktion in Schlachtvieh und Milch erfordern.

#### § 9

Die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf (GBl. I S. 185) gelten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, entsprechend für die Planung des Handels mit Zucht- und Nutzvieh.

#### § 10

### Verantwortlichkeit und Weisungsrecht der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für den planmäßigen Ankauf von Zucht- und Nutzvieh im Bezirk und Kreis sowie für die Verteilung der Tiere, die gemäß dem Plan im Bezirk und Kreis verbleiben, verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind an die vorrangige Durchführung der bestätigten Ausführungsverpflichtungen von Zucht- und Nutzvieh gebunden und insbesondere verpflichtet, die Bereitstellung von Zucht- und Nutzvieh für den Export zu sichern.

(3) Hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben steht den Räten der Bezirke das Weisungsrecht gegenüber den VVEAB und den Räten der Kreise das Weisungsrecht gegenüber den VEAB zu.

### Der An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh

#### § 11

### Der An- und Verkauf von Zuchtvieh

(1) Zum Kauf und Verkauf von Zuchtvieh mit Herdbuchabstammung ist die Zustimmung der Lenkungs-kommission bzw. deren Beauftragte erforderlich. Die Zustimmung erteilen die Lenkungs-kommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. bei den Räten der Bezirke oder Beauftragte, die von den Räten der Bezirke bestimmt werden:

- a) auf Zuchtviehverkaufsveranstaltungen,
- b) auf Kreis-Zuchtviehmärkten oder
- c) durch Körung bzw.\* Einstufung der Zucht-tiere ab Hof des Züchters.